

Statuten Verband Schweizer Blasinstrumentenbauer (VSB)

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Schweizerischer Blasinstrumentenbauer und Reparatere VSB“ besteht auf unbeschränkte Zeit mit Sitz am Ort des Wohnsitzes des Präsidiums ein selbständiger Verein gem. Art. 60 ff ZGB.

II. Ziel und Zweck

Der VSB wahrt die fachlichen und kaufmännischen Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Musikinstrumentenbranche (Ausbildung, Fabrikation, Handel und Reparaturen) und fördert den Zusammenhalt.

III. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des VSB kann jede Firma oder Einzelperson werden, welche in der Haupttätigkeit Holz- und/oder Blechblasinstrumente herstellt und/oder repariert.
- b) Firmen oder Einzelpersonen welche sich in branchenverwandten Gebieten beschäftigen und zur positiven Entwicklung des VSB beitragen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet, auf schriftliches Gesuch des Antragsstellenden, die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes nach Prüfung des Gesuches. Um in den VSB aufgenommen zu werden, benötigt der Antragsstellende eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- d) Lernende in Ausbildung «Blasinstrumentenbau EFZ» sind automatisch Mitglied des VSB und somit auch stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt, Ausschluss, Berufswechsel, Auflösung der Firma oder Tod.
- f) Der Austritt erfolgt schriftlich auf die Mitgliederversammlung. Das Schreiben muss 30 Tage bevor diese stattfindet beim Präsidium eintreffen.
- g) Mitglieder, welche die Interessen und Bestrebungen des Verbandes schädigen, können vom Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes (muss schriftlich 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden) mit einem Beschluss von 4/5 Mehrheit ausgeschlossen werden.

IV. Organe

Die Organe des VSB sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

a) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Verbandes. Die Versammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt so oft der Vorstand dies wünscht oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (schriftlich von allen Antragstellenden unterschrieben).

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Der Vorstand lädt sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Traktanden ein. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Präsidium einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- d) Entgegennahme der Revisorenberichte und Abnahme der Jahresrechnung und Budget
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge aus Vorstand oder Anträge von Mitgliedern
- h) Revisionen/Änderungen der Statuten
- i) Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Das Aktuariat führt das Protokoll.

In Abwesenheit des Präsidiums wird der Vorsitz durch eine Person aus dem Gremium des Vorstandes vertreten. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mind. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Aktuariat.

Eine teilweise oder gänzliche Statutenrevision sowie die Fassung eines alle Mitglieder bindenden Beschlusses kann nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, zu der unter Angabe dieses Traktandums eingeladen worden war.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Finanzen
- d) Kontaktperson üK am Arenenberg
- e) Chefexperte / Chefexpertin

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes und vertritt den VSB in der Interessengemeinschaft der Musikinstrumentenbauer (IGMIB).

Das Aktuariat führt die Protokolle und vertritt das Präsidium bei deren Verhinderung.

Die Finanzverwaltung führt die Kasse und legt jeweils spätestens Mitte April zuhänden des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren die Rechnung ab.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf eine Spesenpauschale. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; in Abwesenheit des Präsidiums, wenn alle übrigen Vorstandsmitglieder versammelt sind.

c) Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Sie haben die von der Finanzverwaltung eingereichte Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

V. Finanz- und Rechnungswesen

Mitgliederbeiträge:

Firmenmitgliedschaft	CHF 400.00 (plus CHF 100.00 pro weiterer Standort)
Mitarbeiter:in (von Mitglied VSB)	CHF 100.00
Einzelperson	CHF 250.00
Kleinstfirma (bis 2 Personen)	CHF 250.00

Lernende sind bis ein Jahr nach Lehrabschluss von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit, sie sind an der Mitgliederversammlung jedoch stimmberechtigt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitgliederbeiträge angepasst werden.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. April bis 31. März des laufenden Jahres.

Ein allfälliger, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss (CHF 5'000 und mehr) ist einer Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

VI. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für nicht im ordentlichen Budget abgesegnete Geschäfte erhält der Vorstand eine maximale Kompetenz von CHF 4'000 pro Jahr.

VII. Verschiedene Bestimmungen

- a) Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes leisten freiwillige Arbeit. Spesen werden pauschal entschädigt. Pro Anwesenheit an der Vorstandssitzung wird eine Pauschale von CHF 200.00 entrichtet für Nutzung der eigenen Infrastruktur, Fahrkosten, Verpflegungskosten, übrige Kosten.
- c) Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

- d) Die Auflösung des VSB kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsvertrages einberufenden Versammlung die Auflösung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 28. November 1983 beschlossen worden.

Luzern, den 28. November 1983

Ergänzt am 11. Mai 2009 durch die Mitgliederversammlung

Ergänzt am 09. Mai 2011 durch die Mitgliederversammlung

Überarbeitet am 13. Mai 2024 durch die Mitgliederversammlung

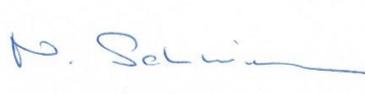
Für den Vorstand

Präsidium:



Nina Spiri

Aktuarat:



Nicole Schwinnen